

Merkblatt

Institutionelle Förderung

Zielsetzung

Institutionelle Förderung bietet nicht-kommunalen Kultureinrichtungen und Vereinen eine dreijährige Planungssicherheit, um den Betrieb zur Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten zu gewährleisten. Das kommunale Kulturangebot soll eine Ergänzung und Bereicherung erfahren.

Die institutionelle Förderung ist i. d. R. - im Unterschied zur Projektförderung - eine finanzielle Absicherung eines*iner Träger*in oder einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten (Globalförderung). Sie ist Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kommunalen Angebot geleistete Kulturarbeit.

Fördervoraussetzungen

- Es werden nur Antragsteller*innen gefördert, die in Kiel wohnen bzw. dort ansässig sind und/oder den deutlichen Schwerpunkt ihrer kulturellen Aktivitäten in Kiel haben.
- Es werden nur Antragsteller*innen gefördert, die sich im Feld der nicht gewinnorientierten Kulturarbeit verorten. Bei Vereinen ist die Gemeinnützigkeit nicht Voraussetzung für eine Förderung.
- Es besteht an dem Zweck der Zuwendung ein erhebliches öffentliches Interesse.
- Der Zuwendungszweck kann nicht ohne die Zuwendung erreicht werden, da die Einnahmen die Ausgaben des Antragstellers nicht decken.
- Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag voraus.

Eine Zuwendung wird gemäß den Bewilligungsgrundsätzen der geltenden „Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen oder Personen (Zuwendungsrichtlinie)“ in der Fassung vom 22.11.2021 gewährt.

Antragsverfahren

- Die Antragsberatung und -stellung ist laufend möglich.
- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- Eine Beratung durch das Kulturbüro wird dringend vor Antragstellung empfohlen.
- Der finanzielle Fehlbedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Umsetzung des kulturellen Angebotes muss durch die Vorlage ausgeglichener Wirtschaftspläne nachgewiesen werden.
- Folgende Anhänge sind dem schriftlichen Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:
 - Satzung, Gesellschaftervertrag o. Ä.
 - Programmübersicht zum kulturellen Angebot, ggf. Betreiberkonzept o. Ä.
 - Unterzeichneter Antragsvordruck (wird auf Anfrage zugesendet)
 - Ausgeglichener Wirtschaftsplan inkl. Stellenplan unter Verwendung der Musterformblätter (wird auf Anfrage zugesendet)
 - Einwilligung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der vollständige Antrag ist vorab per E-Mail bei kulturfoerderung@kiel.de zur Beratung und Rücksprache einzureichen und im Nachgang postalisch mit Originalunterschrift an die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Kultur und Weiterbildung, Stichwort „Institutionelle Förderung“, Neues Rathaus, Stresemannplatz 5, 24103 Kiel einzureichen.

Allgemeine Informationen und Hinweise

- Eine institutionelle Förderung schließt i. d. R. eine Beantragung von weiteren städtischen Projektfördergeldern aus.
- Es gibt keine Mindest- oder Höchstfördersumme. Die Zuwendung erfolgt i. d. R. als Festbetragsförderung und basiert auf der Ermittlung eines Fehlbetrages im Wirtschaftsplan.
- Die Förderentscheidung trifft der Kulturausschuss der Landeshauptstadt Kiel. Bei negativer Entscheidung wird diese Nachricht per E-Mail ohne detaillierte Begründungen mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird eine Förderzusage per E-Mail an den/die Antragsteller*in versendet und der Zuwendungsbescheid erstellt. Im Zuwendungsbescheid werden einzelfallbezogen alle notwendigen inhaltlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Zuwendung stehen, festgelegt.
- Einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis besteht i. d. R. aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Zuwendungszweck in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste und den entsprechenden Belegen in digitaler Form.

Ausschlusskriterien:

- Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen.
- Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen bestärken bzw. entsprechende Inhalte verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Nov. 2023